Eichamt München-Traunstein

Erteilung einer Befugnis für
Instandsetzer nach § 72 Eichordnung

Das Eichamt München-Traunstein
erteilt mit dieser Urkunde den Firmen

Industrie- u. Tankanlagen Führer & Weingartner GmbH
und Tankstellen-Service GmbH F&W
Rudolf-Diesel-Str. 5
82380 Peißenberg

die Befugnis, geeichte Messgeräte, die von ihr instandgesetzt wurden, zum Zwecke des Fortbestehens der Gültigkeit der Eichung gemäß §13 Abs. 2 der Eichordnung mit dem Instandsetzerkennzeichen zu versehen und durch ein Plombenzeichen zu verschließen.

Dies geschieht mit dem Instandsetzerkennzeichen, das nach § 72 Abs. 2 der Eichordnung zugeteilt wurde:

Kennbuchstabe: **B**

Kenn-Nr.: **0118**

Die Befugnis des Instandsetzers erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Messgerätearten:
Straßenzapfsäulen

Die Befugnis gilt antragsgemäß in allen Bundesländern.

Der Instandsetzer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Eichordnung zu beachten.

München, den 28.01.2008

Ronald Kraus
Amtsleiter

Eichamt München-Traunstein
Franz-Schrank-Str. 11
80638 München
Anh10 (7.2001/6.0)

Telefon: 089/17901-0
Telefax: 089/17901-233
poststelle@ea-m.bayern.de

U r k u n d e

B L M G 17. [illegible] 79 — L 1 2 3 4 — T7 [illegible] V

Der Firma Industrie- u. Tankanlagen
Führer & Weingartner GmbH
Thalackerstraße 38
8123 Peissenberg

7. a. 512. 0

(Instandsetzer)

wird hiermit als Instandsetzer die Befugnis verliehen, geeichte Meßgeräte, die von ihr instandgesetzt wurden, zum Zweck des Fortbestehens der Gültigkeit der Eichung gemäß § 3 Abs.2 der Eichgültigkeitsverordnung durch ein Zeichen kenntlich zu machen und durch ein Plombenzeichen zu verschließen.

Eichamt München teilt dem Instandsetzer
(Zuständige Behörde)

gemäß § 42 der Eichordnung das Instandsetzerkennzeichen mit der

Kenn-Nummer 0118

und dem Kennbuchstaben B zu.

Die Befugnis des Instandsetzers erstreckt sich auf folgende Meßgerätearten:

Straßenzapfsäulen,
mechanische u. elektronische Anzeigen,
Fernübertragungen

für Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Rheinld.-Pfalz und alle bayerischen Eichamtsbezirke.

Der Instandsetzer verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Eichordnung, zu beachten.

Besondere Auflagen: Meßgeräte, deren Instandsetzung im Betrieb des Instandsetzers vorgenommen wurde, dürfen nicht mit dem Instandsetzerkennzeichen versehen werden, wenn aufgrund der Eichvorschriften eine Eichung im Instandsetzerbetrieb möglich ist.

München, den 10. Januar 1979
(Ort)

BAYERN · EICHAMT MÜNCHEN

(Riederer)
Techn. Amtsrat

Eichamt München
(Zuständige Behörde)

(Stempel und Unterschrift)

LMG VE-452